

XXII. GP.-NR**4401 J****Anfrage****21. Juni 2006****der Abgeordneten Mag. Johann Maier****und GenossInnen****an den Bundeskanzler****betreffend „Rundfunkgebühren für Breitbandnutzer – Internet-Rundfunkgebühr!“**

Nach Auffassung der Gebühren Infoservice GmbH sollen österreichische Unternehmen und Privatpersonen, die einen breitbandigen Internetzugang und einen stationären Computer haben, Rundfunkgebühren bezahlen. D.h. stinkeinfache Bürocomputer werden von der GIS als Fernseher bewertet und Rundfunkgebühren verlangt.

„Vor dieser neuen Belastung warnte Achim Kaspar, Präsident des Verbandes Alternativer Telekom-Netzbetreiber am Mittwoch beim 2. Österreichisch-Deutschen Regulierungssymposium in Wien. Die Inkassofirma ORF-GIS würde Computer mit Breitbandanschluss neuerdings als Rundfunkempfangseinrichtung einstufen, weil über das Internet ferngesehen werden könne. „Zeigen Sie mir einen Mitarbeiter, der während der Arbeit fernsieht“, sagte Kaspar, „und ich schmeiße ihn raus.“ (heise online vom 12.06.2006)

Eine ähnliche – und zwar heftige – Diskussion gibt es in Deutschland.

„Vom 1. Januar 2007 an werden auch „neuartige Rundfunkempfanggeräte“ – wie auch internetfähige Computer im Rundfunkgebührenstaatsvertrag bezeichnet werden – gebührenpflichtig. Alle Unternehmen müssen dafür dann unabhängig von ihrer Betriebsgröße 17,03 Euro monatliche Gebühr an die GEZ entrichten. Die zusätzliche Gebührenbelastung summiert sich also auf 204,36 Euro im Jahr. Ein spezieller Anschluss für einen Fernseh- oder Rundfunkempfang, etwa eine TV- oder DVB-T-Karte, ist nicht notwendig, damit ein PC GEZ-pflichtig wird – solcherart ausgerüstete PCs sind auch bislang bereits rundfunkgebührenpflichtig. Wer schon GEZ-Gebühren zahlt, der muss aber auch künftig für seinen Internet-PC nicht erneut berappen.“ (heise.de 01.06.2006)

Die deutsche Wirtschaft sprach von einer absurden Kostenbelastung und bezeichnete die generelle Einstufung aller Internet-PC als Fernsehgeräte auf gar keinen Fall hinnehmbar! Eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht wurde erhoben.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler nachstehende

Anfrage:

1. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage können durch die GIS von Unternehmen und Privatpersonen, die über einen breitbandigen Internetzugang und stationäre Computer verfügen, Rundfunkgebühren verlangt werden?
2. Welche Rechtsmeinung nimmt das Bundeskanzleramt dazu ein? Wie kann eine Rundfunkgebühr für Internet-PC überhaupt sachlich begründet werden? Stufen auch Sie einen Computer mit Breitbandanschluss als Rundfunkempfangseinrichtung ein? Wenn ja, warum?
3. Wenn ja, wie kann eine Rundfunkgebühr für Computer mit Breitbandanschluss gerechtfertigt werden, nachdem gerade der Bund zunehmend Unternehmer, Ärzte etc. verpflichtet, Steuermeldungen, Sozialversicherungsanmeldungen, Patientendaten online zu übermitteln?
4. Sind Sie damit auch der Meinung, dass eine Rundfunkgebühr auch dann von Unternehmen zu zahlen ist, wenn Fernsehen über Internet den ArbeitnehmerInnen am Arbeitsplatz ausdrücklich untersagt wurde?
5. Wie wird die Rundfunkgebühr für Computer mit Breitbandanschluss berechnet? Pro Arbeitsplatz, pro PC oder pauschal?
6. Welche Gebühr sollen in Zukunft Privatpersonen mit breitbandigem Internetzugang und stationärem Computer bezahlen, die keinen Fernseher und Radio besitzen (Aufschlüsselung der Gebühren nach Bundesländern)?

7. Welche Gebühr sollen in Zukunft Privatpersonen mit breitbandigem Internetzugang und stationärem Computer bezahlen, die zusätzlich auch über einen Fernseher oder Radio verfügen (Aufschlüsselung der Gebühren nach Bundesländern)?
8. Ist es richtig, dass Unternehmen eine Fernseh- und Radiogebühr für je zehn Computer entrichten sollen? Wenn nein, welche Rundfunkgebühr soll dann verlangt werden?
9. Müssen auch Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinden) und nachgeordnete Dienststellen, die über Computer mit breitbandigem Internetzugang verfügen, Rundfunkgebühren bezahlen?
10. Wenn ja, wie wird für diese die Rundfunkgebühr verrechnet?
Pro Arbeitsplatz, pro PC oder pauschal?
11. Welche Einnahmen sollen damit erzielt werden?
12. Teilen Sie die Auffassung, dass mit einer Rundfunkgebühr Breitbandausbau und Breitbandnutzung beeinträchtigt und die Zielsetzungen im e-government unterlaufen werden?
Wenn nein, warum nicht?
13. Wie sieht dieses Problem im internationalen Vergleich aus? In welchen EU-Mitgliedsstaaten werden für Computer mit Breitbandanschluss (in Zukunft) ebenfalls Rundfunkgebühren verlangt?
14. Ist eine Rundfunkgebühr für Unternehmen und Privatpersonen, die über einen breitbandigen Internetzugang und einen stationären Computer verfügen, überhaupt EU-rechtskonform?
15. Welche Sanktionen können durch die GIS gegen Unternehmen oder Private mit breitbandigem Internetzugang und stationären Computern ergriffen werden, die sich weigern diese Rundfunkgebühr zu bezahlen?

16. Wenn ja, wie können Sie für eine Rundfunkgebühr für Computer mit Breitbandanschluss eintreten, nachdem gerade der Bund Unternehmer, Ärzte etc. verpflichtet, Steuermeldungen, Sozialversicherungsanmeldungen, Patientendaten online zu übermitteln?
17. Muss in Zukunft auch für Handy mit TV-Funktion (TV-Handy) eine Rundfunkgebühr bezahlt werden? Sind TV-Handys als „Rundfunkempfangseinrichtung“ zu qualifizieren?

Ad. 16

Ad. 17

Antwort

Ja